



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.04.2007

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Praktikum
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 13 Prüferinnen und Prüfer
 - § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 15 Master-Arbeit
 - § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 17 Inkrafttreten

Anlage (gemäß § 7): Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studienganges „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium „Gesang und Gesangspädagogik“ im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufgenommen haben.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Der Studiengang „Gesang und Gesangspädagogik“ ist konsekutiv und stärker anwendungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Im Studiengang werden folgende wissenschaftliche, künstlerische und gesangspädagogische Kompetenzen vermittelt:

Künstlerische Kompetenzen:

- Fähigkeiten und Fertigkeiten einer Sängerpersönlichkeit mit Bühnenpräsenz und eigenständiger künstlerischer Ausdrucksfähigkeit;
- stilistisch wandelbare und klangschöne Sängerstimme, die den speziellen Anforderungen des Opern- wie auch des Konzert- und Oratorienanges gerecht wird;
- Fähigkeit durch die Entwicklung musikalischer und stilistischer Nuancierungen die Stimme flexibel den verschiedensten Genres, Gattungen und Stilepochen anzupassen;
- Fähigkeit zur eigenständigen Erarbeitung von anspruchsvoller Gesangliteratur unter Berücksichtigung spezieller gesangsstilistischer und stilistischer Besonderheiten.

Wissenschaftliche und gesangspädagogische Kompetenzen:

- Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von musikalischen Proben und Ensembleproben;
- Fähigkeit, gesangswissenschaftliche Texte zu analysieren und in die wissenschaftliche Diskussion einzuordnen;
- Fähigkeit, jugendliche und erwachsene Gesangsschülerinnen und Gesangsschüler im Fortgeschrittenbereich stimmphysiologisch und künstlerisch zuverlässig zu betreuen sowie deren Leistung zu bewerten.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder:

- Stimmbildung für Sologesang und Chor;
- Fachlehrerin bzw. Gesangslehrer für Gesangspädagogik an Musikschulen, Hochschulen sowie im freiberuflichen Bereich;
- Konzert-, Opern- und Oratorienbesetzung sowohl im chorischen wie im solistischen Bereich

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Gesang und Gesangspädagogik“ (180 Leistungspunkte) oder eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms bzw. Bachelor-Studiengangs.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines Abschlusses in einem Bachelor-Studienprogramm „Gesang und Gesangspädagogik“ (mit mindestens 120 Leistungspunkten in fachspezifischen Modulen), eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 120 Leistungspunkten in fachspezifischen Modulen) oder eines anderen vergleichbaren Studienabschlusses.

Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

Für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung Voraussetzung. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 2 Prozent der Studienplätze, also mindestens ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(4) Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität vom 13.04.2011 (ABl. 2011, Nr. 5, S. 8).

§ 6

Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester.

§ 7

Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Moduleilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8

Praktikum

(1) Als Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit vorgesehen, die im Master-Studiengang Gesang und Gesangspädagogik im Hause absolviert wird. Die Studierenden unterrichten dabei selbständig ihnen zugewiesene Schülerinnen und Schüler über einen Zeitraum von vier Semestern.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang „Gesang und Gesangspädagogik“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten anhand zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete eine Einführung in Inhalte, Systematik und Methodik des Faches;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Kenntnissen und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der vertieften Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließen die Studierenden in die Seminargestaltung ein;
- d. Gruppenunterricht: dient der Vermittlung und Anwendung künstlerischer und musiktheoretischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- e. Einzelunterricht: dient der Schulung von technischem Können und stilgerechter Interpretation in Gesang, Instrumentalspiel und Sprechkunst;
- f. Praktika: dienen dem Einblick in unterschiedliche Tätigkeitsfelder, der Festigung didaktisch-methodischer Fertigkeiten im Unterricht und erproben die Anwendung der erlernten Studieninhalte;
- g. Methodisch-Praktische Übungen: dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere zur didaktisch-methodischen Befähigung der Studierenden Ein besonderes Gewicht liegt im Erwerb von Anwendungs- und Vermittlungskompetenzen;
- h. Kolloquien: zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Fachpraktische Prüfungen (Vorsingen, Vorsprechen, Vorspiel oder Lehrprobe): 15 – 60 Minuten;
- b. Mündliche Prüfungen: Sie dauern 15 bis 30 Minuten, im Modul Master-Arbeit hingegen 30 Minuten;
- c. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars (Modulvorleistung);
- d. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen;
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25.000 Textzeichen;
- f. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45 - 120 Minuten Dauer;
- g. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 15.000 Textzeichen;
- h. Unterrichtsprotokoll/Hospitationsprotokoll/Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel maximal 10.000 Textzeichen;

- i. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit in der Regel von 4.000 bis 10.000 Textzeichen;
- j. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15;
- k. Präsentation: eine medienunterstützte Präsentation von rund 20 Minuten (Modulvorleistung);
- l. Kurzttest: schriftliches Abfragen von Fachwissen bis zu 30 Minuten (Modulvorleistung);
- m. Repertoireprüfung: Vorsingen von Gesangsliteratur nach Auswahl der Prüferinnen und aus einer Repertoireliste der Kandidatin bzw. des Kandidaten; Dauer: 20-30 Minuten;
- n. Mitarbeit in einer szenischen Produktion: Mitwirkung als Darsteller innerhalb einer Erarbeitung einer Oper, Operette oder Singspiels bzw. einer Produktion von Teilen aus Oper, Operette oder Singspiel;
- o. Verteidigung: Näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von Studienleistungen

- a. Referat: mündlicher Vortrag von max. 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn per Aushang durch das zuständige Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Gemäß § 15 Abs. 2 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulleistungen werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet, die in der Regel auch die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden sind.

(2) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Master-Arbeit sind im Studiengang „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 Leistungspunkte) neben den im § 12 Abs. 4 HSG LSA genannten Personen aus dem im § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personenkreis die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte prüfungsberechtigt.

(3) Für das Modul Master-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach §16 ABStPOBM aus dem im § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personenkreis die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme und Studiengänge der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Sollte kein am Studiengang beteiligter Fachvertreter im Prüfungsausschuss sein, ist eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator zu bestimmen, die den Prüfungsausschuss in Fachfragen berät.

§ 15

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 120.000 bis 160.000 Textzeichen / 60 - 80 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 9 Monate. Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zu Beginn des 3. Semesters ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Die Abgabe der Arbeit erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(3) Die mündliche Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 20 Minuten.

(4) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(5) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 ABStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat am 18.04.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2011.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage (gemäß § 7)
Studiengangübersicht/Studienprogrammübersicht: Gesang und Gesangspädagogik Master 120 LP

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Künstlerischer Sologesang I	nein	8	20	nein	nein	Vorsingen	-	1. und 2. Semester
Künstlerischer Sologesang II	ja	9	25	nein	nein	Fachpraktische Prüfung	25/75	3. und 4. Semester
Aufführungspraxis	nein	3	5	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat	-	1. Semester
Fachmethodik und Stimmwissenschaft	nein	6	10	ja	nein	Mündliche Prüfung und Lehrprobe	10/75	1. und 2. Semester
Prüfungs- und Berufsvorbereitung	nein	2	5	nein	nein	Vorsingen oder Präsentation	-	4. Semester
Opernschule Studienbegleiten des Modul	nein	16	20	nein	nein	Mitwirkung in einer szenischen Produktion	20/75	1. bis 4. Semester
Unterrichtspraxis I	nein	4	5	nein	nein	Unterrichtsprotokolle (min. 20) und Hospitationsprotokolle (mind. 15)	-	1. und 2. Semester
Chorgesang	nein	6	5	nein	nein	Repertoirepr	-	1. und 2.

und Ensembleleitung I						übung		Semester
Chorgesang und Ensembleleitung II	ja	4	5	nein	nein	Fachpraktische Prüfung	5/75	3. und 4. Semester
Masterarbeit	nein	-	15	nein	nein	Masterarbeit und Verteidigung	15/75	3. und 4. Semester
Unterrichtspraxis II	ja	4	5	nein	nein	Unterrichtsprotokolle (mind. 20) und Hospitationsprotokolle (mind. 15)	-	3. und 4. Semester